

Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.022.950 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.110.250 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-87.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-87.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	53.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-34.000 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	971.450 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.008.450 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-37.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-17.300 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.300 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 95.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,725 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017
voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Tramm	2.504.548,06 €	2.504.003,63 €	2.441.803,63 €

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Produkte

- 11104 Politische Gremien
- 11403 Bauhof
- 12608 Feuerwehr Göhren
- 12609 Feuerwehr Tramm
- 28100 Heimat- und Kulturpflege
- 42408 Sportplätze
- 54100 Gemeindestraßen
- 55306 Friedhof- und Bestattungswesen Göhren
- 55307 Friedhof- und Bestattungswesen Tramm
- 57325 Dorfgemeinschaftshaus Göhren
- 57326 Gemeindezentrum Tramm
- 57327 Hauptstraße 43 (Mietwohnungen)
- 57328 Hauptstraße 55a (Mietwohnungen)
- 57329 Hauptstraße 55b (Mietwohnungen)
- 57330 Hauptstraße 55d+e und Blaue Straße 46 (Mietwohnungen)
- 61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen

werden als wesentlich erklärt.

Tramm, den 20. 11. 2017



[Handwritten Signature]
von Walsleben
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V mit Datum vom 25.10.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Tramm liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.11.2017 bis 08.12.2017 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 21.11.2017